

**Für alle Bestellungen und Lieferaufträge gelten, wenn nichts spezielles vereinbart wurde, die nachstehenden Bedingungen.**

## **A. Vertragsabschluss**

1. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Mit der Bestellung, spätestens aber mit der Entgegennahme unserer Waren, gelten diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen. Änderungen irgendeiner der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
2. Alle unsere Offerten werden aufgrund der uns zur Verfügung gestellten oder übermittelten Angaben oder Planunterlagen ausgearbeitet. Die Verbindlichkeit unserer Offerten wird hinfällig, wenn nachträglich Angaben, Masse oder Pläne geändert werden. Hinsichtlich des offerierten Materials bleiben die üblichen Werktoleranzen in Bezug auf Masse, Gewicht, Festigkeit und Beschaffenheit sowie eventuelle Masse und Verformungstoleranzen, die durch den Walzprozess oder eine anderweitige Fertigung des Materials entstehen können, ausdrücklich vorbehalten. Im Übrigen ist unsere jeweils aktuelle technische Dokumentation massgebend. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, haben offerierte Preise und Konditionen nur so lange Gültigkeit, als die Rohmaterialkosten unverändert bleiben. Rohmaterialpreiserhöhungen, die vor der definitiven Auftragserteilung eintreten, werden zusätzlich verrechnet.
3. Unsere Auftragsbestätigungen sind genau zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich Profiltypen, Materialstärken, Materialarten, Beschichtungsqualität, Beschichtungsseiten, Farbe, Massen und Stückzahlen. Unstimmigkeiten müssen spätestens drei Arbeitstage nach Datum der Auftragsbestätigung bei uns gemeldet sein. Stillschweigen des Bestellers bis zum Ablauf dieser Frist gilt als Anerkennung unserer Auftragsbestätigung als Vertragsinhalt. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die bestellte Ware gemäss Auftragsbestätigung zu produzieren und zu verrechnen.
4. Nach Zustandekommen des Vertrages eingehende Änderungswünsche können nur dann berücksichtigt werden, wenn wir einer Änderung aufgrund des Standes der Vorarbeiten noch zustimmen können. Durch solche nachträgliche Änderungen entstehende Kosten und Lieferverzögerungen gehen zu Lasten des Bestellers.

## **B. Beratung**

Technische Beratung, Auskünfte und Ratschläge über Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten unserer Produkte sowie alle hiermit im Zusammenhang stehenden sonstige Angaben durch uns oder von uns beauftragten Personen, haben lediglich beratenden und informativen Charakter. Sie basieren auf dem heutigen Stand der Technik und unseren Erfahrungen und erfolgen nach bestem Wissen. Unabhängig davon, ob sie unentgeltlich oder gegen einen Unkostenbeitrag erfolgen, kann eine Verbindlichkeit und Haftung daraus nicht abgeleitet werden.

## **C. Lieferung**

1. Lieferfristen und –termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Bereitstellung im Lieferwerk. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, auch wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Die Bereitstellung auf einen

Fixtermin ist besonders zu vereinbaren. Wir behalten uns vor, die Vereinbarung eines Fixtermins mit einem Zuschlag zu verknüpfen. Lieferfristen und –termine gelten unter ausdrücklichem Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt, Naturereignissen, gravierenden Betriebsstörungen/Maschinenbruch, Rohstoffmangel (namentlich infolge von Lieferverzögerungen der Zulieferwerke), Streiks, Aussperrungen und anderen unvorhergesehenen Umständen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Tritt eine dieser Begebenheiten ein, sind wir von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und –termine entbunden. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien damit unzumutbar, so ist sie berechtigt, ohne Kostenfolgen für sich oder die andere Partei vom Vertrag zurückzutreten.

2. Im Falle einer Abnahmeverzögerung der auf einen festgelegten Termin bereitgestellten Ware haftet der Besteller für die daraus entstehenden Lagerkosten.
3. Sendungen mit inländischem Bestimmungsort werden, je nach Auftragsgrösse, gegen einen vereinbarten Betrag oder franko schweizerische Talbahnstation/Baustelle, sofern für Grossfahrzeuge zugänglich, ausgeführt. Wir sind ausdrücklich berechtigt, nachträglich unvorhersehbare Zuschläge für die Benutzung limitierter/beschränkter Strassennetze (z.B. den Umlad auf kleine Fahrzeuge für Bergregionen, Pässe, Achslastbeschränkungen etc.) in Rechnung zu stellen. Die Kosten des Ablads gehen zu Lasten des Bestellers. Durch den Besteller verursachte, längere Warte- und Abladezeiten werden separat verrechnet. Wir bestimmen den Frachtführer. Für das Verhältnis mit dem Frachtführer sind die Vorschriften des Frachtvertragsrechts massgebend (Art. 440 ff OR).
4. Sendungen mit ausländischem Bestimmungsort erfolgen ab Produktionswerk sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
5. Im Falle der Versendung der Ware ist diese bei ihrer Übernahme unverzüglich durch den Besteller oder einen von diesem bestimmten Dritten in Bezug auf Vollständigkeit sowie hinsichtlich eventueller Schäden zu kontrollieren. Sind Mängel festzustellen, ist durch den Frachtführer eine Tatbestandsaufnahme (Anmerkung auf dem Lieferschein) erstellen zu lassen. Äusserlich nicht erkennbare Mängel sind umgehend nach deren Entdeckung, spätestens aber 8 Tage nach Ablieferung und in jedem Fall vor Verarbeitung, Montage oder sonstiger Verwendung der Ware, schriftlich zu melden. Mängelrügen entbinden nicht von der fristgemässen Zahlung und berechtigen nicht, Abzüge vorzunehmen. Die beschädigte Ware ist zur Verfügung zu halten.

#### **D. Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die vereinbarten Preise basieren auf den bei Vertragsabschluss gültigen Kostenfaktoren (Rohmaterial, Löhne, Energie usw.) und verstehen sich jeweils zuzüglich der am Auslieferungstag gültigen gesetzlichen Fiskalabgaben z.B. Mehrwertsteuer und Zölle. Für Kleinmengen wird ein Zuschlag in Rechnung gestellt.
2. Die warenspezifische und transportgerechte Normalverpackung der Güter ist im Preis inbegriffen. Die Wahl der Verpackung und die Gewichtsbeschränkung wird vom Lieferwerk festgelegt und erfolgt auf standardisierte und bewährte Art und Weise. Vom Standard abweichende Verpackungswünsche (Kleinpakete, Überlängen, containertüchtige-, seemässige- oder luftfrachtgerechte Verpackung etc.) sowie Beschriftungen/Markierungen sind vom Besteller zu vergüten. Eine Rücknahme bzw. Rückvergütung des Verpackungsmaterials erfolgt nicht.
3. Unsere Forderungen werden mit der Ausstellung zur Zahlung fällig. Dem Besteller wird eine Frist von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zur Erfüllung eingeräumt. Andere Zahlungsmodalitäten sind gesondert zu vereinbaren. Bei Nichterfüllung fällt der Besteller mit Ablauf dieser Frist automatisch in Verzug; ab diesem Termin schuldet der Besteller Verzugszins in der Höhe des üblichen Bankdiskonto am Sitz unserer Gesellschaft, mindestens

jedoch 8% p.a., sowie Inkassospesen. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns ferner die Einstellung weiterer Lieferungen vor. Sollte nach Abschluss des Vertrages bekannt werden, dass die reguläre Abwicklung eines Kreditgeschäfts nicht möglich ist, müssen wir uns vorbehalten, für den ganzen Wert der bestellten Ware oder den grössten Teil davon Vorauszahlung zu verlangen oder die Ablieferung gegen Barzahlung bei Empfang der Sendung auszuführen.

4. Wenn und soweit, aus vom Besteller gesetzten Gründen, eine Lieferung der Ware nicht spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Auftragsbestätigung möglich ist, sind wir berechtigt, sämtliche durch Erhöhung der Kostenfaktoren zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung entstandenen Mehrkosten auf den Besteller zu überwälzen und die am Tage der Auslieferung gültigen Preise zu berechnen. Für bereits hergestellte Waren wird eine Lagergebühr verrechnet und jegliche Haftung in Bezug auf Beschädigung oder Alterung abgelehnt.
5. Dem Kunden ist es untersagt, unsere Forderung aus einem bestimmten Auftrag mit einer Gegenforderung aus einem anderen Auftrag oder Geschäft zu verrechnen. Von diesem Verrechnungsverbot ausgenommen sind lediglich Kundenforderungen, die auf einer schriftlichen Gutschrift von uns beruhen.
6. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschliesslich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösung von Schecks und Wechseln, Eigentum des Lieferanten.

## **E. Garantie**

1. Die Garantie dauert ein Jahr ab Lieferung der Ware an den Besteller. Erweiterte Garantien sind speziell zu vereinbaren und können Kosten zur Folge haben.
2. Der Kunde verliert seinen Garantieanspruch, wenn er die Mängel nicht sofort nach deren Entdeckung rügt.
3. Im Garantiefall bessern wir kostenlos die nachweisbar fehlerhafte Ware nach, soweit nicht unzumutbare Verwendung der Ware (insbesondere hinsichtlich Belastbarkeit, Konstruktionsart und Korrosionsschutz), nicht fachgerechte Lagerung, unsachgerechte Handhabung beim Ablad oder Verlegung und Montage, mangelnder Unterhalt oder ein sonstiges Verhalten des Bestellers oder eines Dritten Ursache des Mangels ist. Weitere Ansprüche des Bestellers, namentlich solche aus Mangelfolgeschäden, sind dagegen ausdrücklich ausgeschlossen.

## **F. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller ist das schweizerische Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts anwendbar.
2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag besteht ein ausschliesslicher Gerichtsstand am Sitz der ArcelorMittal Construction Suisse SA oder deren Rechtsnachfolgerin.